

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 18. März 2022

Seite 37

75. Jahrgang - Nr. 8

Inhaltsverzeichnis

Stadt Coburg

Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan für die Stadt Coburg für das Gebiet „westlich der Bundesautobahn A73 und östlich der Oberfüllbacher Straße zur Errichtung einer Agrovoltaikanlage im Stadtteil Rögen“ mit Begründung einschließlich Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Vorhaben- und Erschließungsplans mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 101 17 a 4 für das Gebiet „westlich der Bundesautobahn A73 und östlich der Oberfüllbacher Straße zur Errichtung einer Agrovoltaikanlage im Stadtteil Rögen“ mit Begründung einschließlich Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Landratsamt Coburg

Öffentliche Bekanntmachung des Verkaufs und Dienstbarkeitsbestellung einer Grundstücksfläche durch die Gesamtheit der Zusammenlegungsbeteiligten von Rodach

Stadt Coburg

Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan für die Stadt Coburg für das Gebiet „westlich der Bundesautobahn A73 und östlich der Oberfüllbacher Straße zur Errichtung einer Agrovoltaikanlage im Stadtteil Rögen“ mit Begründung einschließlich Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadt Coburg gibt hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bekannt, dass der vom Senat für Stadt- und Verkehrsplanung sowie Bauwesen der Stadt Coburg in der Sitzung am 09.02.2022 gebilligte Entwurf zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan für das Gebiet „westlich der Bundesautobahn A73 und östlich der Oberfüllbacher Straße zur Errichtung einer Agrovoltaikanlage im Stadtteil Rögen“ mit Begründung und den relevanten umweltbezogenen Anregungen vom

29. März 2022 bis 03. Mai 2022

im Stadtbauamt/Stadtplanung Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer Nr. 218 a, öffentlich ausliegt. Ziel der

Flächennutzungsplanänderung ist die Ausweisung eines „Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Regenerative Energien - Agrovoltaik“ zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Agrovoltaik-Anlage. Mit der Planung ist das Büro bauprojekt (Marienstraße 5, 98646 Hildburghausen) aus Hildburghausen beauftragt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Auslegung des o.g. Entwurfes einschl. der Begründung findet im genannten Zeitraum gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) durch eine Veröffentlichung im Internet statt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung, das Formblatt zum Datenschutz und der Entwurf der 18. Änderung des Flächennutzungsplans vom 09.02.2022 für das Gebiet „westlich der Bundesautobahn A73 und östlich der Oberfüllbacher Straße zur Errichtung einer Agrovoltaikanlage im Stadtteil Rögen“ können hierzu mit Begründung auf der Homepage der Stadt Coburg (www.coburg.de) unter Bürgerservice > Veröffentlichungen > Bekanntmachungen aufgerufen, ausgedruckt oder heruntergeladen werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG wird ein zusätzliches Informationsangebot ermöglicht. In diesem Sinne besteht die Möglichkeit, eine Zusendung der Unterlagen anzufordern oder – sofern die Pandemiesituation dies zum jeweiligen Zeitpunkt ermöglicht – eine Einsichtnahme der Unterlagen in der Stadtverwaltung (Stadtbauamt/Stadtplanung, Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer Nr. 218 a) vorzunehmen.

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind (teilweise in der Form von Fachgutachten) verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

- Ergebnisse des Umweltberichts zu den Auswirkungen der Planung
 - auf das Schutzgut Mensch
 - auf das Schutzgut Boden, insbesondere durch Bodenversiegelung
 - auf das Schutzgut Wasser,
 - auf das Schutzgut Klima und Luft
 - auf das Schutzgut Flora und Fauna und die biologische Vielfalt, insbesondere mit Angaben zur Vermeidung und Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft - Berechnung von Kompensationsmaßnahmen und Flächenbilanzierung
 - auf das Schutzgut Landschaft, sowie
 - auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.

Die weiteren bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen von Privaten, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

- Stellungnahme der Regierung von Oberfranken zum raumordnerischen Bündelungsgebot
- Stellungnahme der Autobahn GmbH zur Vermeidung der möglichen Unfallgefahr auf der Bundesautobahn A74 infolge möglicher Blendeinwirkungen der Solaranlage und Beleuchtungsanlagen, zur Oberflächenwasserableitung

- Stellungnahme des Bauverwaltungs- und Umweltsamts zu Abfallrecht, Wasserrecht, Bodenschutz, Immissionsschutz und Erschließung
- Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zur Grünordnung und zu Ausgleichsmaßnahmen
- Stellungnahme des Kommunalunternehmens CEB zu Entwässerungsanlagen, zur Erschließung und zur Blendwirkung
- Stellungnahme des Ordnungsamtes zur Blendwirkung

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz BauGB darauf hingewiesen, dass während der o.g. Auslegungsfrist jedermann schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen zu dem Planentwurf abgeben kann. Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Coburg, den 18.03.2022
S T A D T C O B U R G

Mechthild Neumann
Berufsmäßige Stadträtin

Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Vorhaben- und Erschließungsplans mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 101 17 a 4 für das Gebiet „westlich der Bundesautobahn A73 und östlich der Oberfüllbacher Straße zur Errichtung einer Agrovoltaikanlage im Stadtteil Rögen“ mit Begründung einschließlich Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadt Coburg gibt hiermit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bekannt, dass der vom Senat für Stadt- und Verkehrsplanung sowie Bauwesen der Stadt Coburg in der Sitzung am 09.02.2022 gebilligte Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 101 17 a 4 für das Gebiet „westlich der Bundesautobahn A73 und östlich der Oberfüllbacher Straße zur Errichtung einer Agrovoltaikanlage im Stadtteil Rögen“ mit Begründung und den relevanten umweltbezogenen Anregungen vom

29. März 2022 bis 03. Mai 2022

im Stadtbauamt/Stadtplanung Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer Nr. 218 a, öffentlich ausliegt. Ziel des Vorhaben- und Erschließungsplanes ist die Ausweisung eines „Sonstigen Sondergebietes Agrovoltaiik“ zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Agrovoltaiik-Anlage. Mit der Planung ist das Büro bauprojekt (Marienstraße 5, 98 646 Hildburghausen) aus Hildburghausen beauftragt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Auslegung des o.g. Entwurfes einschl. der Begründung und des Umweltberichts als gesonderter Teil der Begründung findet im genannten Zeitraum gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) durch eine Veröffentlichung im Internet statt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung, das Formblatt zum Datenschutz und der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 101 17 a 4 vom 09.02.2022 für das Gebiet „westlich der Bundesautobahn A73 und östlich der Oberfüllbacher Straße zur Errichtung einer

Agrovoltaikanlage im Stadtteil Rögen“ können hierzu mit Begründung auf der Homepage der Stadt Coburg (www.coburg.de) unter Bürgerservice > Veröffentlichungen > Bekanntmachungen aufgerufen, ausgedruckt oder heruntergeladen werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG wird ein zusätzliches Informationsangebot ermöglicht. In diesem Sinne besteht die Möglichkeit, eine Zusendung der Unterlagen anzufordern oder – sofern die Pandemiesituation dies zum jeweiligen Zeitpunkt ermöglicht – eine Einsichtnahme der Unterlagen in der Stadtverwaltung (Stadtbauamt/Stadtplanung, Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer Nr. 218 a) vorzunehmen.

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind (teilweise in der Form von Fachgutachten) verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

- Umweltbericht zu den Auswirkungen der Planung
 - auf das Schutzgut Wasser,
 - auf das Schutzgut Mensch,
 - auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter,
 - auf das Schutzgut Flora und Fauna und die biologische Vielfalt, insbesondere mit Angaben zur Vermeidung und Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft - Berechnung von Kompensationsmaßnahmen und Flächenbilanzierung,
 - auf das Schutzgut Boden, insbesondere durch Bodenversiegelung,
 - auf das Schutzgut Klima und Luft sowie
 - auf das Schutzgut Landschaft, Freiraumerhaltung und Siedlungsbild
- Blendgutachten zu den Blendeinwirkungen des Vorhabens auf die Bundesautobahn A73

Die weiteren bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen von Privaten, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

- Stellungnahme der Regierung von Oberfranken zum raumordnerischen Bündelungsgebot
- Stellungnahme der Autobahn GmbH zur Vermeidung der möglichen Unfallgefahr auf der Bundesautobahn A74 infolge möglicher Blendeinwirkungen der Solaranlage und Beleuchtungsanlagen, zur Oberflächenwasserableitung
- Stellungnahme des Bauverwaltungs- und Umweltsamts zu Abfallrecht, Wasserrecht, Bodenschutz, Immissionsschutz und Erschließung
- Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zur Grünordnung und zu Ausgleichsmaßnahmen
- Stellungnahme des Kommunalunternehmens CEB zu Entwässerungsanlagen, zur Erschließung und zur Blendwirkung
- Stellungnahme des Ordnungsamtes zur Blendwirkung

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz BauGB darauf hingewiesen, dass während der o.g. Auslegungsfrist jedermann schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen zu dem Planentwurf abgeben kann. Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Coburg, den 18.03.2022
S T A D T C O B U R G

Mechthild Neumann
Berufsmäßige Stadträtin

Landkreis Coburg

Öffentliche Bekanntmachung des Verkaufs und Dienstbarkeitsbestellung einer Grundstücksfläche durch die Gesamtheit der Zusammenlegungsbeteiligten von Rodach

Die Gesamtheit der Zusammenlegungsbeteiligten von Rodach verkauft die Grundstücksfläche der Gemarkung Bad Rodach

Fl.Nr. 879/3 mit 1.181 qm.

Gegen den Verkauf und Dienstbarkeitsbestellung der Grundstücksfläche, der/die erst Rechtswirksamkeit nach Genehmigung durch das Landratsamt Coburg erlangt (Art. III. § 3 Satz 1 des Coburger Gesetzes vom 01.06.1907, Nr. 14, S. 63) kann binnen zwei Wochen ab dem Tage der Veröffentlichung im Coburger Amtsblatt Einspruch beim Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg, Zimmer 218, II. OG, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Die Veröffentlichung erfolgt im Coburger Amtsblatt am 18.03.2022.

Der Einspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Coburg, 16.03.2021
LANDRATSAMT

Lohmann